



Referenz-Nr.: KS ARE 26-0224

Kontakt: Annette Spörri, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 99, www.zh.ch/are

1/2

Revision kommunaler Richtplan – Genehmigung

Gemeinde **Volken**

- Massgebende - Kommunalen Richtplan Mst. 1:5000 vom 17. Juli 2026
Unterlagen - Richtplandtext inkl. Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 17. Juli 2026

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Volken setzte mit Beschluss vom 5. Juni 2026 eine Revision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Andelfingen vom 28. Juli 2026 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung der Vorlage.

Zudem hat die Gemeindeversammlung eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt. Die Genehmigung der Nutzungsplanung erfolgt koordiniert in einer separaten Verfügung (KS ARE 26-0229).

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit vorliegender Revision wird der aus dem Jahr 1986 stammende Gesamtplan, bestehend aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan sowie dem Verkehrsplan, gesamthaft überprüft und den geänderten Bedürfnissen angepasst. Der revidierte Richtplan umfasst die Themen Verkehr sowie Siedlung und Landschaft. Im Gesamtverkehrskonzept setzt sich die Gemeinde zum Ziel, den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum zugunsten einer nachhaltigen und sicheren Verkehrsentwicklung zu nutzen.

Der Inhalt des Themas Siedlung und Landschaft bildet die Grundlage für die Nutzungsplanung. Dabei hebt die Gemeinde das Wohngebiet Bachwis, das ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan liegt, auf. Die Gemeinde bezeichnet zwei Aussichtspunkte und legt die Nutzung des Erholungsgebiets als Sportplatz fest.

2. Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfungen des Amts für Raumentwicklung vom 25. Juli 2025 und 24. März 2026 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde entsprochen.



C. Ergebnis und Rechtsmittel

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann später bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG).

D. Publikation und Auflage

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision des kommunalen Richtplans, welche die Gemeindeversammlung Volken mit Beschluss vom 5. Juni 2026 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Volken wird eingeladen
 - Dispositiv I zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Volken (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 30. SEP. 2026

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug: